

Wir machen Schifffahrt möglich.



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Projekt Neue Schleusen DEK-Nord

Bürgerbeteiligung und Planfeststellung



Ein Projekt auf dem Prüfstand: Neue Schleusen DEK-Nord.

Jedes Neu- und Ausbauprojekt für Bundeswasserstraßen und ihre Anlagen, das eine wesentliche Umgestaltung von einem Ufer oder beiden Ufern bedeutet und das über die reine Betriebsunterhaltung hinausgeht, muss vor seiner Umsetzung ein Planfeststellungsverfahren durchlaufen – so auch das Projekt Neue Schleusen DEK-Nord.

Das Projekt beinhaltet den Neubau der Schleusenanlagen Bevergern, Rodde, Venhaus, Hesselte und Gleesen auf der Nordstrecke des Dortmund-Ems-Kanals (siehe Karte). Die vorhandenen Schleusen sind nicht nur zu klein für die neuen Schiffe – sie müssen vor allem nach rund hundert Jahren im Einsatz altersbedingt ersetzt werden. Deshalb werden sie mit größeren Abmessungen für größere Schiffsklassen neu gebaut. Träger des Vorhabens ist das Wasserstraßen-Neubauamt (WNA) Datteln. Hier koordiniert die Projektgruppe Neue Schleusen DEK-Nord alle nötigen Maßnahmen für das Vorhaben.

Als Träger des Vorhabens beabsichtigt das WNA Datteln die Übergabe der Planunterlagen zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens im Mai 2012 an die Planfeststellungsbehörde. Das Verfahren gibt betroffenen Bürgern und Behörden die Möglichkeit, sich frühzeitig und umfassend über die Planungen zu informieren und das jeweilige Projekt z. B. durch individuelle Einwendungen bzw. Stellungnahmen mitzugestalten.

Um den einzelnen Landesbelangen Rechnung zu tragen, wird in jedem Bundesland jeweils ein separates Planfeststellungsverfahren durchgeführt, d. h. ein Verfahren in Nordrhein-Westfalen für die Schleusen Bevergern und Rodde und ein Verfahren in Niedersachsen für die Schleusen Venhaus, Hesselte und Gleesen.

Wie das Verfahren abläuft, welche Beteiligungsmöglichkeiten Sie haben und wie Sie sich informieren können, ist Inhalt dieser Broschüre.



Das Planfeststellungsverfahren: Ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren.

Das Planfeststellungsverfahren ist ein öffentlich-rechtliches Verfahren zur umfassenden Entscheidung über die Zulässigkeit einer geplanten Baumaßnahme und wird von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde durchgeführt. In diesem Verfahren und der abschließenden Entscheidung, dem Planfeststellungsbeschluss, findet eine umfassende Abwägung aller Belange (z. B. privates Eigentum, Naturschutz) mit den für das Vorhaben sprechenden Argumenten statt. Ein wichtiger Bestandteil der Planungsunterlagen ist die Umweltverträglichkeitsuntersuchung. Ziel des Verfahrens ist es, zu einer allseitig gerechten Abwägung zu kommen.

Die Planfeststellungsunterlagen, auf deren Grundlage das Bauvorhaben diskutiert wird, bestehen im Wesentlichen aus:

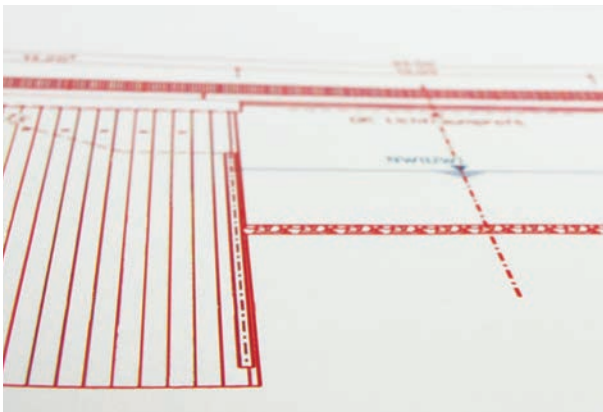
- Erläuterungsbericht
- Planunterlagen
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung
- Landschaftspflegerische Begleitplanung
- Diverse Gutachten zu, z. B. Hydrologie (Grundwasser), Geologie (Baugrund), Lärmemissionen und Erschütterungen
- Bauwerksverzeichnis
- Grunderwerbsverzeichnis

Nach ortsüblicher Bekanntmachung werden die Planungsunterlagen zur allgemeinen Einsicht in den Gemeinden, in denen sich das Bauvorhaben auswirkt, ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann innerhalb der Einwendungsfrist bei der Gemeinde oder Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Träger öffentlicher Belange (TöB) haben innerhalb der Stellungnahmefristen die Möglichkeit, ihre Stellungnahmen in das Verfahren einzubringen.

In einem Erörterungstermin werden die fristgerechten Einwendungen der privaten Betroffenen und die Stellungnahmen der TöB mit dem Träger des Vorhabens (TdV) und den Betroffenen erörtert.

Nach einer umfassenden Abwägung zwischen allen berührten öffentlichen und privaten Belangen wird das Verfahren durch den Planfeststellungsbeschluss abgeschlossen.

Der genaue Ablauf und die einzelnen Verfahrensschritte sind auf Seite 5 detailliert erklärt.



Vorläufige Planungsüberlegungen
zum Bau der neuen Schleusen



Die Bürgerbeteiligung: Information und Dialog außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

Seit Projektstart im Januar 2008 haben wir bei der Projektgruppe Neue Schleusen DEK-Nord großen Wert darauf gelegt, alle zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange und von den Planungen betroffenen Bürger miteinzubeziehen. Wir starteten bereits weit vor dem nun vorgesehenen Beginn des formellen Planfeststellungsverfahrens. In öffentlichen Informationsveranstaltungen haben wir betroffenen und interessierten Bürgern die Möglichkeit gegeben, aktuelle Projektfortschritte mitzuverfolgen und offene Fragen zu klären.

Bereits im Frühjahr 2011 wurden betroffene und interessierte Bürger der Städte Hörstel, Rheine und Lingen sowie der Gemeinden Spelle, Venhaus und Emsbüren über den aktuellen Planungsstand informiert. Bei diesen Terminen konnten Bürger Fragen, die sie beschäftigten, z. B. zu Umweltbelangen, Auswirkungen der Baumaßnahmen auf das Eigentum, Grundwasserhältnissen und Lärm- und Erschütterungsbeeinträchtigungen stellen. Wir haben diese Fragen soweit möglich öffentlich beantwortet und dabei eine Menge Anregungen für unsere weitere Planung erhalten. Insbesondere mit Bürgern, deren Grundstücke unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind, haben wir persönlich gesprochen.

Für 2012 steht nun die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens an. Und auch jetzt möchten wir Sie wieder frühzeitig und ausführlich darüber informieren, wie Sie im Rahmen des Verfahrens Ihre Interessen einbringen können.

Wir sind uns darüber bewusst, dass ein so umfangreiches Vorhaben wie das Projekt Neue Schleusen DEK-Nord auch umfangreich erläutert werden muss. Darum haben wir vor, Sie mit weiteren Veranstaltungen zur Vorabinformation in den Planungsprozess miteinzubeziehen. Leider können wir nicht alle potenziell betroffenen Bürger einzeln ansprechen – auf individuelle Anfragen gehen wir dennoch gerne ein. Parallel sind wir mit den Trägern öffentlicher Belange in enger Abstimmung, um auch auf diesem Weg alle öffentlichen Interessen zu berücksichtigen.



Medienberichte über Bürgerveranstaltungen – das WNA Datteln informierte interessierte Bürger bereits vor dem Planfeststellungsverfahren

Das Planfeststellungsverfahren: Ablauf und Verfahrensschritte.

2012

Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Unter Vorlage der Planunterlagen stellt der TdV bei der Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens.

Beginn des Anhörungsverfahrens

Übersendung des Plans an die zuständigen Behörden und sonstigen TöB durch die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme (innerhalb einer Frist, die nicht länger sein darf als drei Monate) und Veranlassung, dass der Plan in den Gemeinden für die Dauer eines Monats zur Einsicht ausgelegt wird. Die Planauslegung wird von den Gemeinden vorher ortsüblich bekannt gegeben (z. B. Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bzw. im Amtsblatt und/oder Aushang im Bekanntmachungskasten).

Einwendungen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben.

2013

Erörterungstermin

Zu dem Termin wird von der Planfeststellungsbehörde eingeladen. Der Termin wird im Allgemeinen möglichst in der Nähe des jeweiligen Projektgebiets abgehalten.

Abwägung und Beschlussentwurf

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet im Rahmen der Abwägung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie über die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Erörterungstermin nicht vollumfänglich abgestimmt werden konnten.

Einvernehmen der Landesbehörden

Der Planfeststellungsbeschluss bedarf des Einvernehmens der zuständigen Landesbehörde (Bezirksregierung Münster beziehungsweise der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz NLWKN) hinsichtlich der Belange der Landeskultur und der Wasserwirtschaft. Über die Erteilung des Einvernehmens ist innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des Entscheidungsentwurfs zu entscheiden.

Planfeststellungsbeschluss

Nach Erteilung des Einvernehmens wird die endgültige Beschlussfassung angefertigt und den Einwendern sowie den zuständigen Behörden und sonstigen TöB schriftlich zugestellt. Darüber hinaus wird der Beschluss für zwei Wochen in den Gemeinden zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Bestandskraft und Klagefrist

Nach Ablauf der Klagefrist ist der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig, d. h. unanfechtbar. Die Klagefrist beträgt einen Monat.

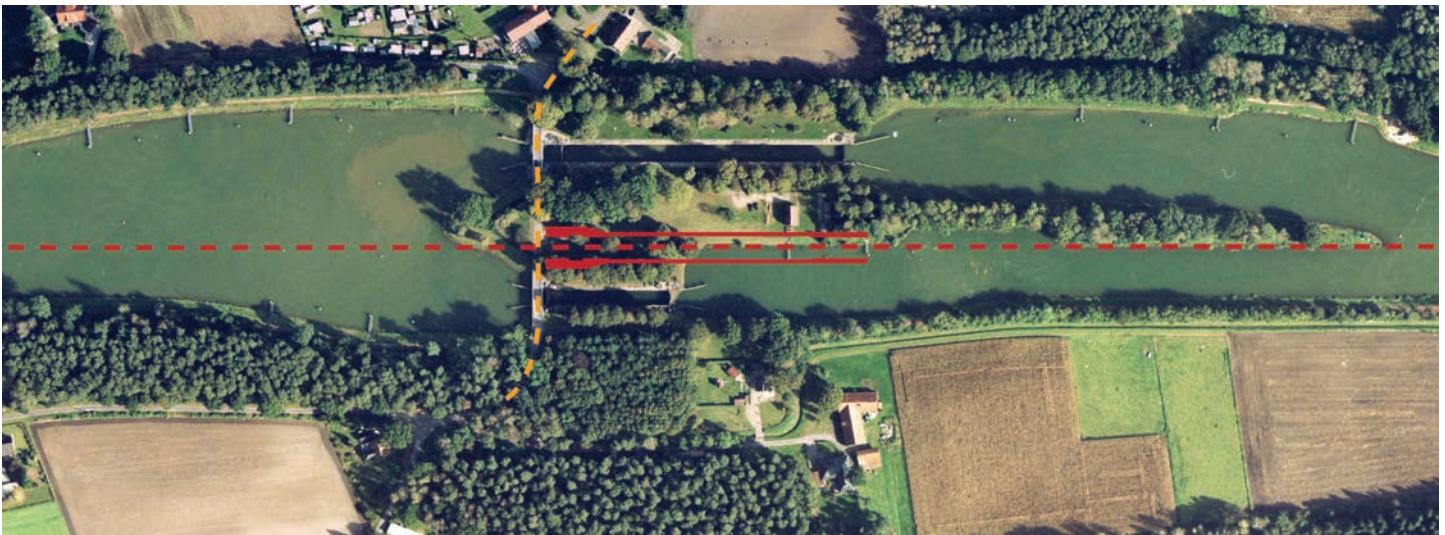


Ein ABC der Planfeststellung mit Erläuterung der zentralen Begriffe finden Sie am Ende dieser Broschüre.

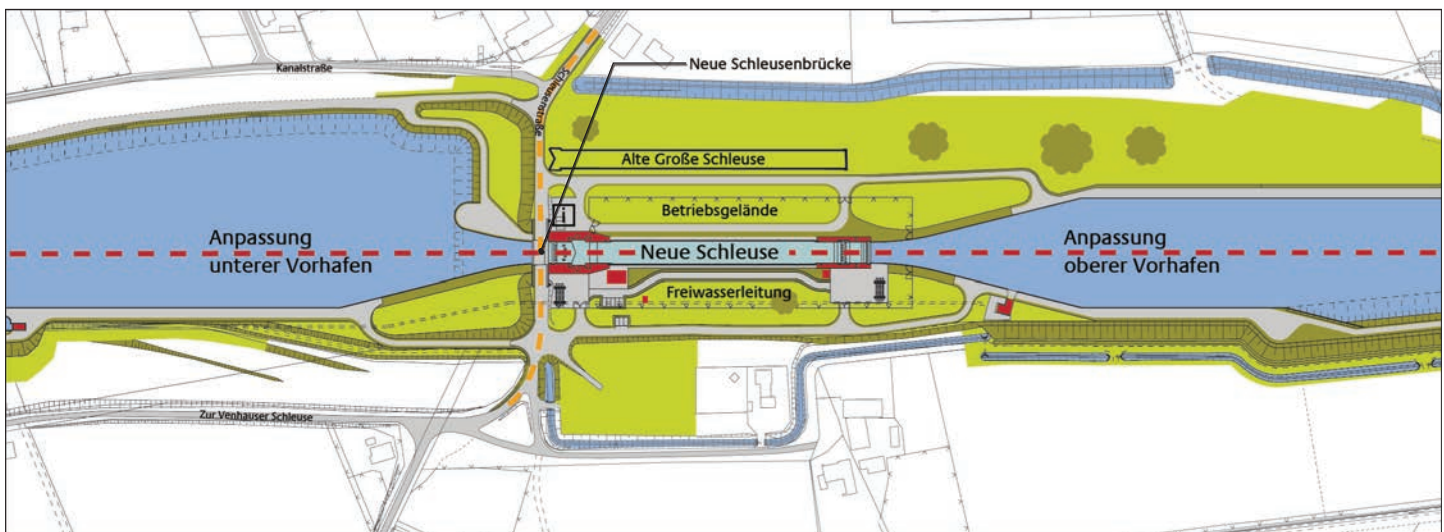
Die vorläufigen Pläne für Niedersachsen: Lage und Umfeld der neuen Schleusen.

Auf den folgenden Seiten zeigen wir Ihnen, welche Lage wir für die neuen Schleusen vorgesehen haben und mit welchen Bauzeiten wir planen. Bei den Luftbildaufnahmen handelt es sich um den derzeitigen Ist-Zustand der Schleusen. Eingezeichnet ist die neue Situation mit Schleuse und Kanalachse (rot) sowie Wegführung (gelb). Die Darstellung darunter zeigt die vorläufige technische Planung mit Stand Februar 2012. Die spätere Landschaftsgestaltung ist hierbei noch nicht berücksichtigt.

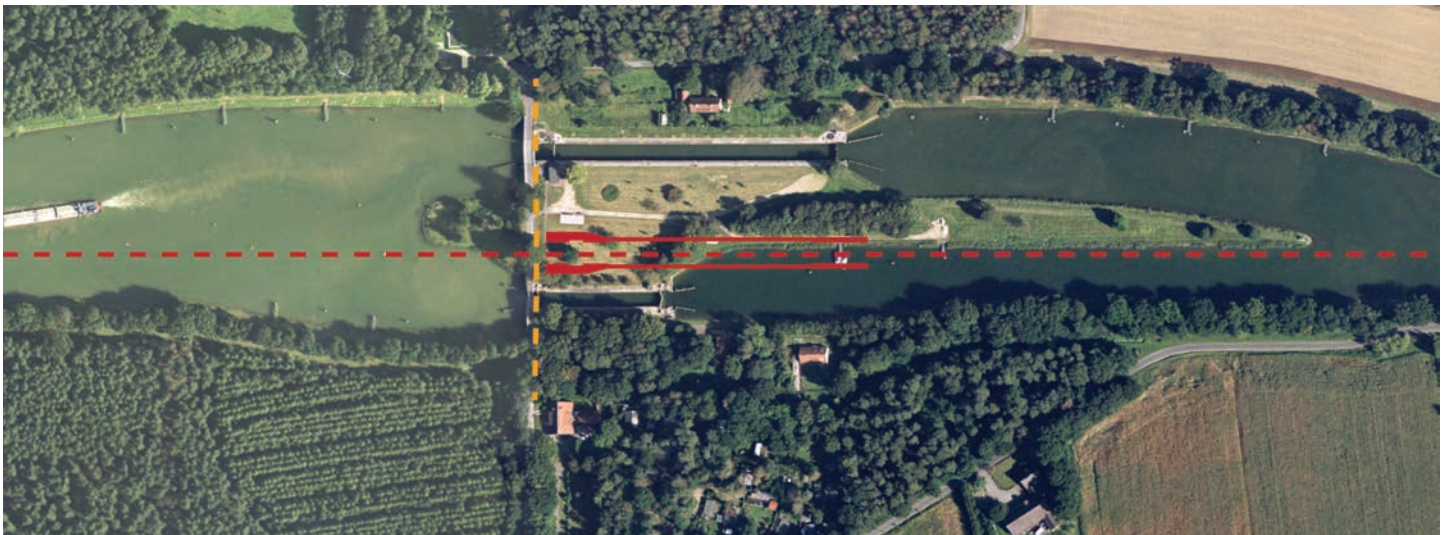
Die Schleuse Venhaus:



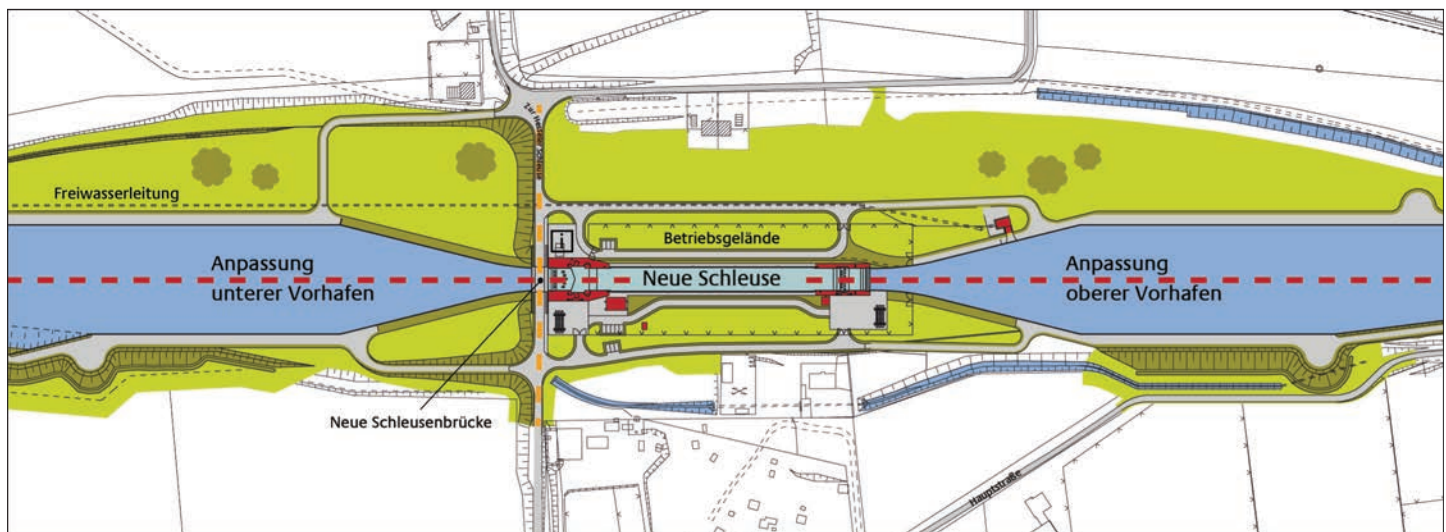
Die neue Schleuse Venhaus wird zwischen den vorhandenen Schleusen gebaut (zwischen der alten Kleinen und der alten Großen Schleuse). So ändert sich hier die Straßenführung kaum. Die Maßnahmen sollen 2019 am Schleusenstandort starten und bis circa 2024 abgeschlossen sein. Die Freigabe der neuen Schleuse für die Schifffahrt soll voraussichtlich 2022 erfolgen.



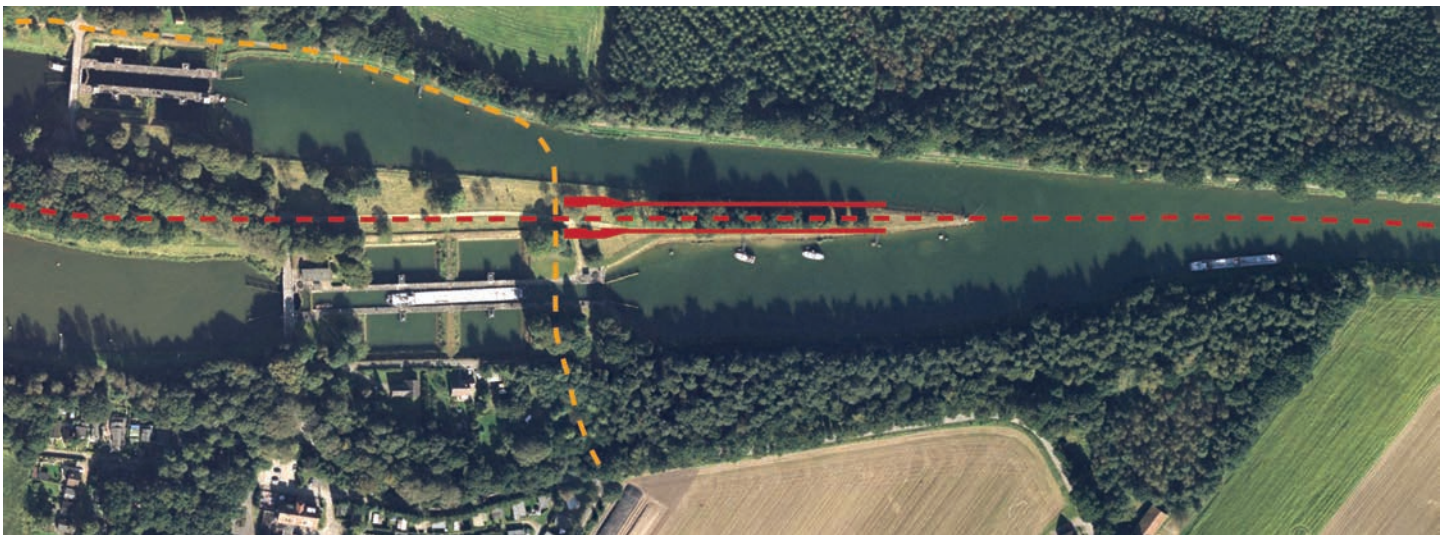
Die Schleuse Hesselte:



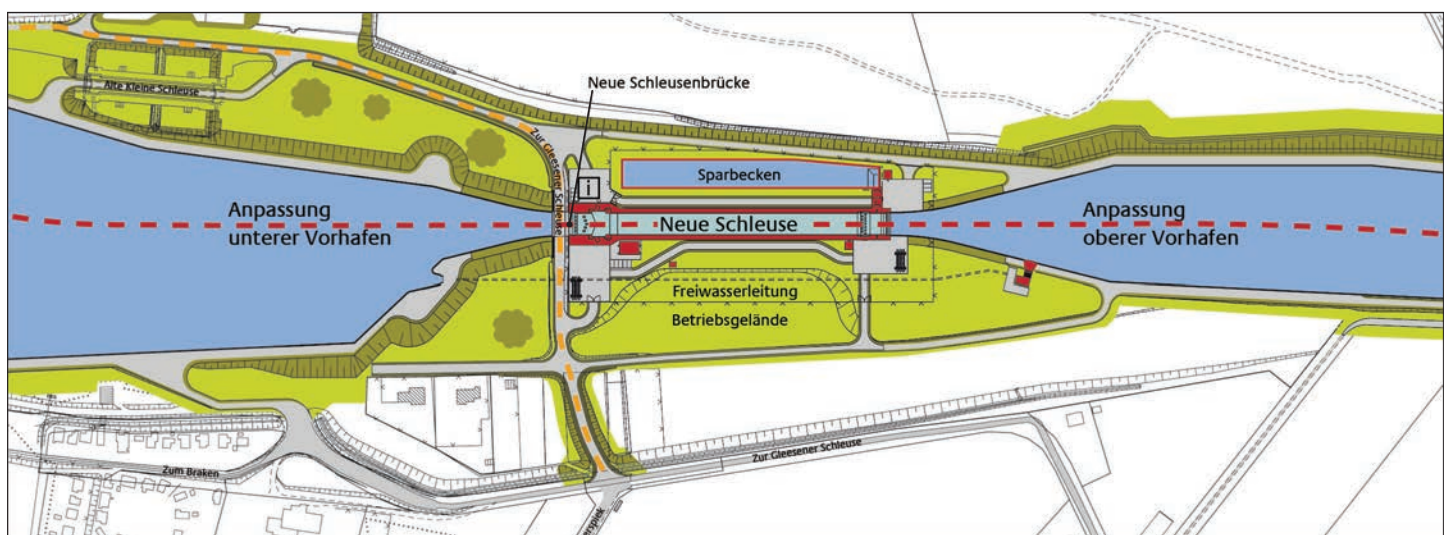
Der Standort der neuen Schleuse Hesselte liegt zwischen den beiden derzeitigen Schleusenbauwerken. Die Straßenführung wird weitestgehend beibehalten. Der Baubeginn ist an diesem Schleusenstandort für 2015 vorgesehen und die Arbeiten sollen rund sechs Jahre dauern. Die Freigabe der neuen Schleuse für die Schifffahrt ist voraussichtlich im Jahr 2019 geplant.



Die Schleuse Gleesen:



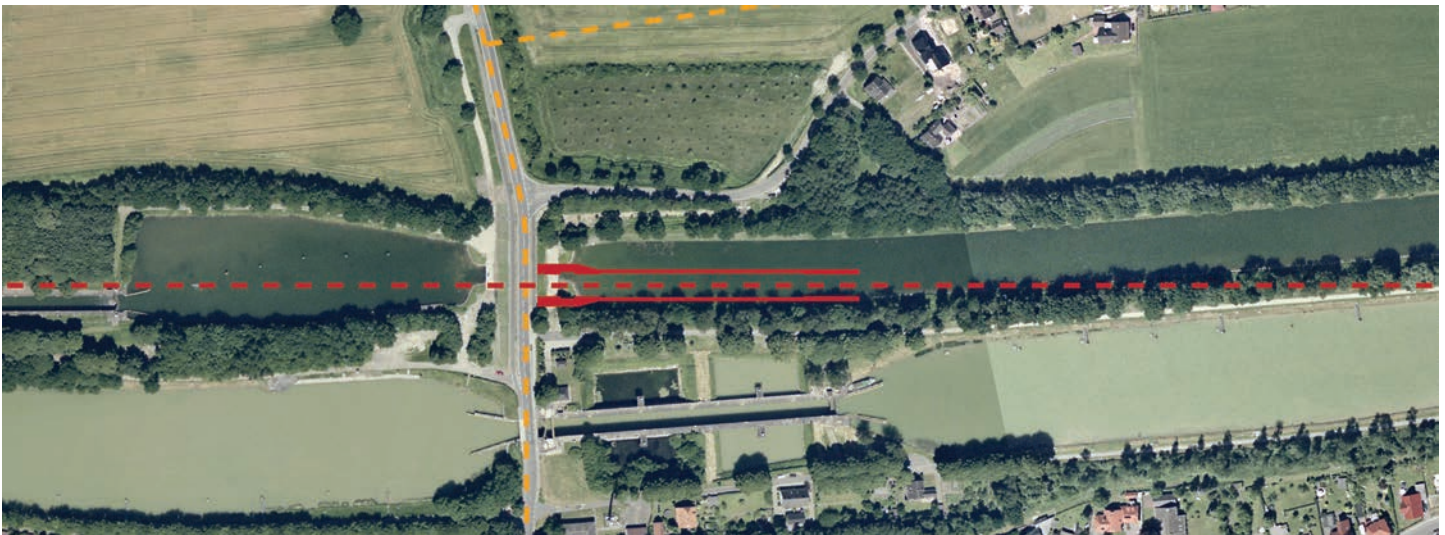
Der Standort der neuen Schleuse Gleesen verschiebt sich in Richtung oberer Vorhafen. Die Straße „Zur Gleesener Schleuse“ führt über die neue Schleusenbrücke zur Straße „Zum Achterspieck“ und bildet dort eine neue Kreuzung. Die Bauarbeiten an diesem Schleusenstandort werden voraussichtlich 2014 beginnen und ungefähr sechs bis sieben Jahre dauern. 2018 soll die neue Schleuse voraussichtlich für die Schifffahrt freigegeben werden.



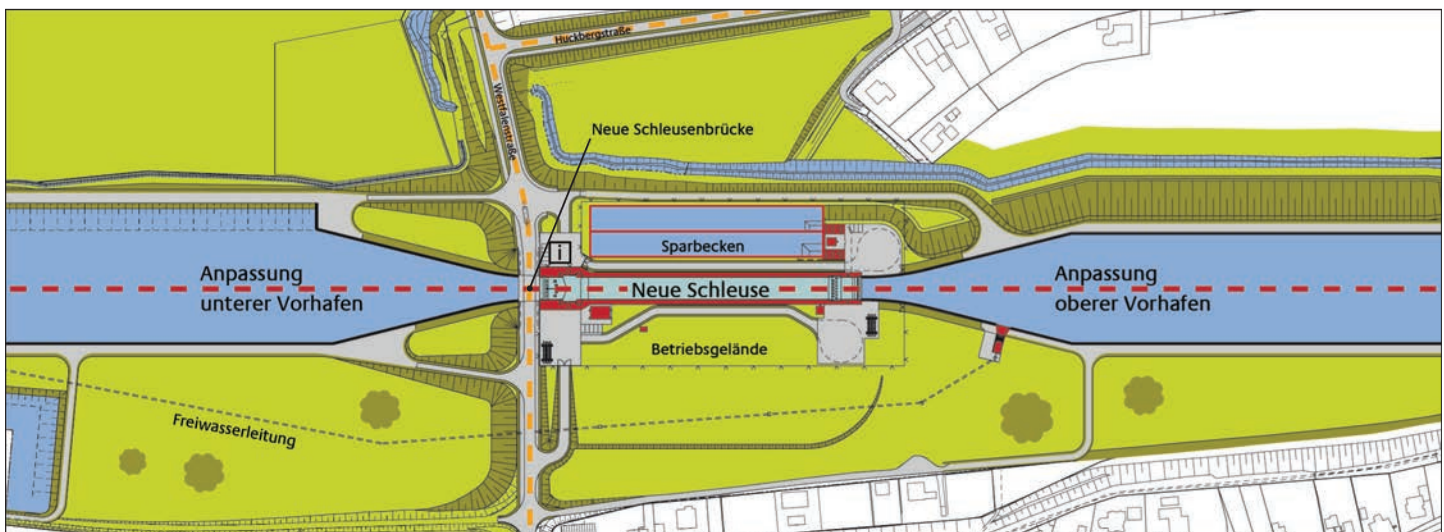
Die vorläufigen Pläne für Nordrhein-Westfalen: Lage und Umfeld der neuen Schleusen.

Auf den folgenden Seiten zeigen wir Ihnen, welche Lage wir für die neuen Schleusen vorgesehen haben und mit welchen Bauzeiten wir planen. Bei den Luftbildaufnahmen handelt es sich um den derzeitigen Ist-Zustand der Schleusen. Eingezeichnet ist die neue Situation mit Schleuse und Kanalachse (rot) sowie Wegeführung (gelb). Die Darstellung darunter zeigt die vorläufige technische Planung mit Stand Februar 2012. Die spätere Landschaftsgestaltung ist hierbei noch nicht berücksichtigt.

Die Schleuse Bevergern:



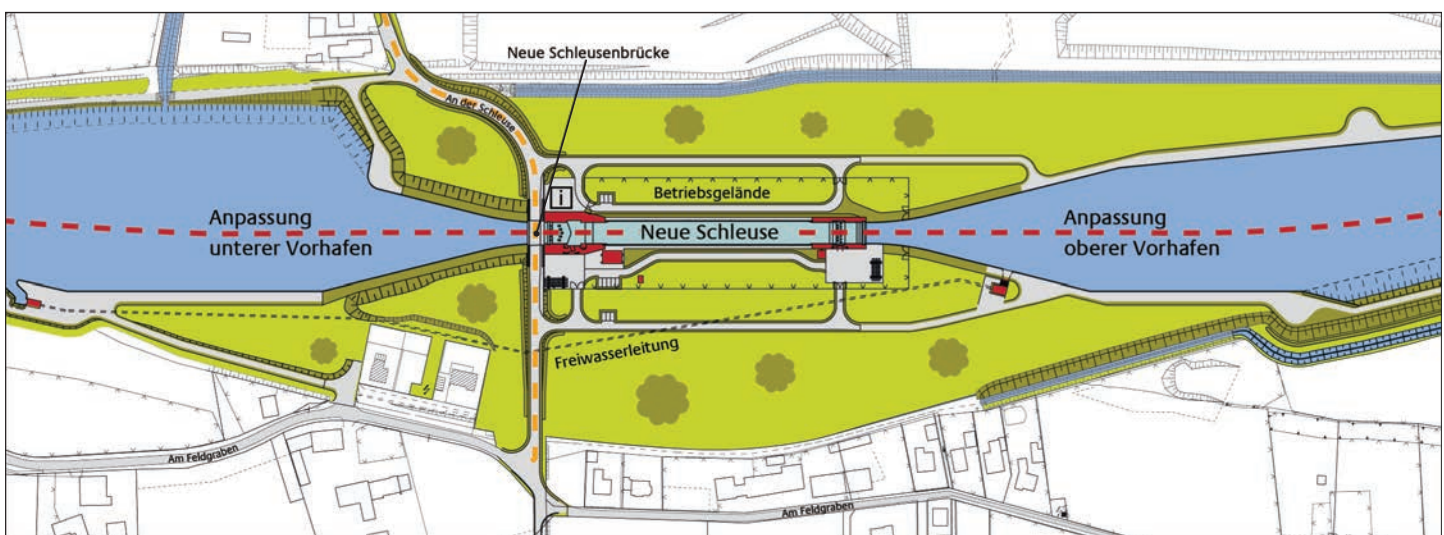
Die neue Schleuse Bevergern liegt nördlich der vorhandenen Schleuse. Die neue Straße über die Schleusenbrücke kann so ohne große Änderungen an die vorhandenen Wege anschließen. Die Baumaßnahmen am Schleusenstandort werden circa 2021 starten. Die neue Schleuse Bevergern wird voraussichtlich 2025 für die Schifffahrt freigegeben. Die Gesamtbauzeit am Standort Bevergern einschließlich der Vorarbeiten in den Vorhäfen, der Dichtungsarbeiten im „Nassen Dreieck“ und der Arbeiten für die bauliche Anpassung des Bergeshöveder Stegs und der alten Kleinen Schleuse Bergeshövede wird voraussichtlich acht bis neun Jahre betragen.



Die Schleuse Rodde:



Der Standort der neuen Schleuse Rodde verschiebt sich in Richtung oberer Vorhafen auf die heutige „Kanalinsel“ zwischen der vorhandenen und bereits verfüllten alten Kleinen Schleuse. Die Straßenführung muss entsprechend angepasst werden. Am Schleusenstandort Rodde ist der Baubeginn im Jahr 2015 vorgesehen. Die Arbeiten werden mit fünf bis sechs Jahren kalkuliert. Die neue Schleuse wird dann voraussichtlich 2019 für die Schifffahrt freigegeben.



Was wird sich baulich verändern?

Die Schleusen Bevergern, Rodde, Venhaus, Hesselte und Gleesen werden durch neue größere Schleusen ersetzt, um die Durchfahrt mit GMS und üGMS (Großmotorgüterschiff: 110 m x 11,45 m, übergroßes Großmotorgüterschiff: 135 m x 11,45 m) zu ermöglichen. Die Schleusenammern werden 12,50 m breit sein. Die nutzbare Kammerlänge wird 140 m betragen.

Die oberen und unteren Vorhäfen müssen an allen Schleusenstandorten angepasst und umgestaltet werden. In den Vorhäfen werden mehrere Liege- und Wartestellen für die Berufsschifffahrt sowie Wartestellen für die Sportschifffahrt eingerichtet, an denen die Schiffe auf ihre Schleusung warten oder eine gewisse Zeit pausieren können.

Mit den Schleusungsvorgängen werden in der Schleusentreppe große Wassermengen abwärts bewegt.

Bei der Planung haben wir daher berücksichtigt, dass die für einen sicheren Verkehr erforderlichen Wasserstände in allen Haltungen vorhanden sind. Hierfür sind an jedem Schleusenstandort Freiwasserleitungen geplant, die die Wasserbewirtschaftung auch dann sicherstellen, wenn einzelne Schleusen z. B. für Bauwerksinspektionen außer Betrieb genommen werden müssen. In Bevergern und Gleesen sind aufgrund der großen Hubhöhen zusätzlich Sparbecken vorgesehen, mit denen der Gesamtwasserverbrauch der Schleusentreppe reduziert wird.

Am Schleusenstandort Bevergern sind zusätzlich Dichtungsmaßnahmen im Bereich des „Nassen Dreiecks“ sowie Anpassungsarbeiten am denkmalgeschützten Bergeshöveder Steg geplant. An der denkmalgeschützten alten Kleinen Schleuse Bergeshövede werden Maßnahmen zur Sicherung erforderlich.

Jeder Schleusenstandort wird eine Informationsplattform erhalten. (Siehe Hinweis **i** in den technischen Zeichnungen).

Ihr verlässlicher Ansprechpartner: Die Projektgruppe Neue Schleusen DEK-Nord.

Haben Sie Fragen oder ein konkretes Anliegen, zu dem Sie sich einmal mit uns zusammensetzen möchten? Melden Sie sich einfach bei uns.

Projektleiterin Birgit Maßmann
Telefon 02363 104-270
birgit.massmann@wsv.bund.de

ABC der Planfeststellung: Einige zentrale Begriffe.

A Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde führt das Planfeststellungsverfahren durch und fasst den Planfeststellungsbeschluss. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das Projekt Neue Schleusen DEK-Nord ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West in Münster.

B Betroffene

Als Betroffene werden im Planfeststellungsverfahren alle privaten oder öffentlichen Personen und Einrichtungen verstanden, deren Interessen vom Bauvorhaben berührt werden. Das können z. B. Anlieger und Landwirte oder auch Unternehmen sein, die ihre Waren über den Kanal transportieren. Sie können bei öffentlichen Informationsveranstaltungen oder auf Anfrage auch in Einzelgesprächen an den Planungen teilhaben.

E Einwendungen

Mit „Einwendungen“ werden private Belange gegen das Vorhaben geltend gemacht. Einwendungen kann jeder erheben, der glaubt, von dem Vorhaben in seinen Interessen betroffen zu sein. Jedes private Interesse ist ausreichend, auch ein wirtschaftliches. Die Einwendung muss eine Begründung enthalten und erkennen lassen, welche Bedenken oder Ansprüche gegen das Vorhaben erhoben werden.

Aufgrund der Einwendungen wird es der Planfeststellungsbehörde ermöglicht, sich ein umfassendes Bild über die Auswirkungen des Vorhabens zu machen.

Häufig werden Einwendungen erhoben, die sich nicht gegen das Vorhaben als solches richten, sondern Fragen zur Höhe einer möglichen Entschädigung beinhalten. Diese Fragen werden nicht im Planfest-

stellungsverfahren entschieden, sondern in das Entschädigungsverfahren verwiesen.

Es können nur die Einwendungen berücksichtigt werden, die innerhalb der festgelegten Einwendungsfrist eingebracht worden sind.

Erörterungstermin

Wenn die Einwendungsfrist abgelaufen ist und alle Stellungnahmen eingegangen sind, bittet die Planfeststellungsbehörde den Träger des Vorhabens hierzu um Stellungnahme. Anschließend kann die Planfeststellungsbehörde den Erörterungstermin abhalten. Der Termin ist nicht öffentlich: Hier werden das Vorhaben und seine Umweltverträglichkeit, die Stellungnahmen, Einwendungen und sonstigen Forderungen besprochen. Es soll möglichst eine Einigung über die vorgetragenen Bedenken erreicht werden; die Planung soll optimiert werden. Führt die Erörterung einzelner Forderungen zu keiner Einigung, muss über sie im Planfeststellungsbeschluss entschieden werden.

Von dem Erörterungstermin wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt. In der Niederschrift werden die Zusagen, die der Träger des Vorhabens ggf. gemacht hat, sowie die Einwendungen, die sich aufgrund der Erörterung erledigt haben, festgehalten.

P Planfeststellungsverfahren

Alle Baumaßnahmen, die eine wesentliche Umgestaltung der Bundeswasserstraße als Verkehrsweg bewirken, müssen durch ein Planfeststellungsverfahren genehmigt werden. Dabei wird die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens in der sogenannten Umweltverträglichkeitsuntersuchung geprüft.

Planfeststellungsbeschluss

Der Planfeststellungsbeschluss schließt das Planfeststellungsverfahren ab und stellt sozusagen die „Baugenehmigung“ für das Vorhaben dar. Neben dem Beschluss sind andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich. Im Planfeststellungsbeschluss findet eine umfassende Abwägung zwischen allen berührten öffentlichen und privaten Belangen statt. Außerdem wird über erhobene Einwendungen und Stellungnahmen entschieden, soweit sie nicht durch Auflagen, Planänderungen und/oder Zusagen des Trägers des Vorhabens (TdV) berücksichtigt werden konnten.

S Stellungnahmen

Die zu beteiligenden Behörden und Träger öffentlicher Belange erheben keine Einwendungen, sondern geben „Stellungnahmen“ ab. Mit Stellungnahmen werden die öffentlichen Belange zu dem Vorhaben geltend gemacht.

T Träger öffentlicher Belange (TöB)

TöB sind Behörden oder Stellen, die öffentliche Sachbereiche verwalten bzw. öffentliche Interessen vertreten.

Träger des Vorhabens (TdV)

Als TdV bezeichnet man die Stelle, die sich für das Bauprojekt verantwortlich zeichnet. Träger des Vorhabens für das Projekt Neue Schleusen DEK-Nord ist das Wasserstraßen-Neubauamt Datteln.

Das WNA Datteln ist zuständig für Neu- und Ausbauprojekten an den Wasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West und bündelt alle Kompetenzen für den Bau von Anlagen an den Bundeswasserstraßen und den Kanalstreckenausbau.

U Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)

Die UVU ist seit 1990 ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren, um die Auswirkungen von Baumaßnahmen auf die Umwelt voraussagen bzw. eindämmen zu können und die Zulässigkeit eines Bauvorhabens einzuschätzen. Sie bewertet in allen Einzelheiten die eventuelle Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Flora, Fauna, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter.

**Wasserstraßen-Neubauamt
Datteln**

Speeckstraße 1
45711 Datteln
Telefon +49 (0)23 63 10 40
Telefax +49 (0)23 63 10 42 22
wna-datteln@wsv.bund.de
www.wna-datteln.wsv.de

Stand: Februar 2012

Urheberrechtsvermerk:

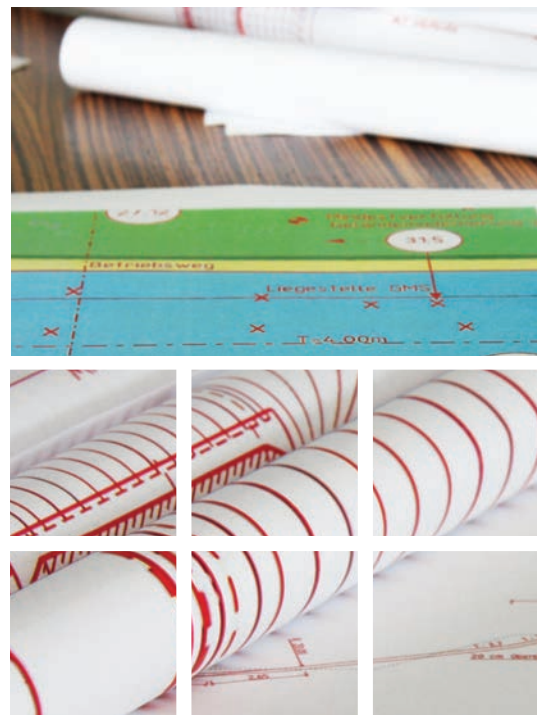
Schleusen Bevergern und Rodde:
Geobasisdaten des Landes NRW
© Geobasis NRW 2012

Schleusen Venhaus, Hesselte und Gleesen:

Ausschnitt aus den Digitalen Orthofotos

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:

-LGLN, Landesvermessung und Geobasisinformation - **D19012**



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes kostenlos herausgegeben. Sie darf nicht zur Wahlwerbung verwendet werden.